

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

„Besondere Nebenbestimmungen für Bauträger“ (BNBest-B)

Der Zuwendungsbescheid wird unter der Auflage erteilt, dass die Zuwendung in voller Höhe an den Erwerber der Anlage weitergegeben wird.

Zu diesem Zweck hat der Bauträger mit dem Erwerber einen privatrechtlichen Vertrag abzuschließen, der dem Erwerber zum einen den Eintritt in alle Rechte aus dem Zuwendungsverhältnis ermöglicht und ihm zum anderen sämtliche öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid auferlegt. Der Vertrag ist bei der Bewilligungsbehörde umgehend vorzulegen.

1. Zum Vertragsinhalt gehören u. a. Regelungen über die Art und Höhe der Zuwendung, den Zweck, die Finanzierungart (auch die Form der Weiterleitung an den Erwerber), den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben und den Bewilligungszeitraum.
2. Die Bestimmungen der Nummern 1 – 7 der ANBest-P über die Abwicklung der Maßnahmen und die Verwendungsprüfung sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen.
3. An Stelle der Rechtsvorschriften über die Rücknahme und den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die damit verbundene Rückforderung der Zuwendungen sind vertragliche Vereinbarungen über Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag und die sich daraus ergebenden Rückzahlungsverpflichtungen zu treffen.
4. Eine entsprechende Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen ist in dem Vertrag auszubedingen.
5. Die Vertragspartner haben sich vertraglich zur Einhaltung des Verbots einer Doppelbeantragung zu verpflichten, d. h. dem Erwerber ist die Stellung eines eigenen Antrags für dasselbe, bereits geförderte Objekt untersagt.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Einhaltung der genannten Auflagen, sowie der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides für die gesamte Bindungsfrist sicherzustellen.